

Im Jahr 2022 treten zahlreiche Änderungen im Bereich Pflege in Kraft. Grundlage ist das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung“ (GVWG).

Stationäre Pflege: Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils

Die Pflegeversicherung zahlt bei der Versorgung im Pflegeheim für Heimbewohner in den Pflegegraden 2 bis 5 ab 01.01.2022 neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Zuschlag zur Reduzierung des **pflegebedingten Eigenanteils** (Investitionskosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind davon nicht betroffen; muss der Versicherte weiterhin alleine tragen). Dieser Zuschlag steigt mit der Dauer des Aufenthalts in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse 5 % des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 %, im dritten Jahr 45 % und danach 70 %.

Ambulante Pflege: Anhebung der Leistungsbeträge für ambulante **Pflegesachleistung**

Die Sachleistungsbeträge werden um 5 % ab dem 01.01.2022 erhöht.

Pflegegrad 2 von 689 Euro auf 724 Euro

Pflegegrad 3 von 1.298 Euro auf 1.363 Euro

Pflegegrad 4 von 1.612 Euro auf 1.693 Euro

Pflegegrad 5 von 1.995 Euro auf 2.095 Euro

Pflegegeldempfänger sind hiervon nicht betroffen. Keine Erhöhung.

Leider bleibt die prozentuale Erhöhung in Höhe von 5% nicht in vollem Umfang nach Abrechnung mit der Pflegekasse übrig. Seit 01.08.2020 sind die ambulanten Pflegedienste verpflichtet, dem Kunden eine Ausbildungsumlage (bisher 3,83% des Sachleistungsbetrages) in Rechnung zu stellen. Diese erhöht sich ab 01.01.2022 auf 6,39 %. Die ambulanten Pflegedienste sind gesetzlich verpflichtet, die Ausbildungskostenumlage von den Pflegekunden einzufordern und vollumfänglich an den Pflegeausbildungsfond Bayern weiter zu leiten. Die Pflegedienste erzielen damit keine zusätzlichen Einnahmen.

Kurzzeitpflege: Leistung für die Kurzzeitpflege wird erhöht.

Der Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege wird ab dem 01.01.2022 um **10 % auf dann 1.774 Euro** angehoben. Mit Mitteln der Verhinderungspflege stehen dann bis zu 3.386 Euro im Kalenderjahr zur Verfügung.

Übergangspflege: Übergangspflege im Krankenhaus

Die bis zu **10 tägige** Übergangspflege im Krankenhaus wird als neue Leistung eingeführt. Sofern unmittelbar im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der Häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nach SGB XI nicht oder nur unter erheblichem Aufwand sichergestellt werden können, besteht dieser neue Anspruch (längstens 10 Tage je Krankenhausbehandlung). Zuzahlung analog Krankenhausaufenthalt.

Finanzierung:

Allgemeiner Beitragssatz unverändert, Kinderlosenzuschlag erhöht sich ab 01.01.2022 um **0,1 Prozent** auf dann 0,35 Prozent.

Ihre AG Demenzfreundliche Kommune Langenzenn
Sprecherin
Heidmarie Reuther